

STIFTUNG HOFMATT UETTLIGEN

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
zum Pflegevertrag**

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsatz	3
2.	Ziel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	3
3.	Leistungsangebot	3
4.	Leistungserfassung	4
5.	Zahlungsmodalitäten	4
6.	Persönliche Versicherungen	4
7.	Eintritt und Aufenthalt	4
8.	Tarifliste	5
9.	Kündigung des Pflegevertrages	5
10.	Vertragsende	5
11.	Allgemeines	6
12.	Haftungsausschluss	6
13.	Änderungsmodalitäten	6
14.	Modalitäten im Streitfall und Gerichtsstand	7
15.	Inkrafttreten	7

1. Grundsatz

- 1.1. Die Stiftung Hofmatt Uettligen ist gemeinnützig und privatrechtlich organisiert. Sie betreibt die Stiftung Hofmatt Uettligen, bestehend aus einem Pflegezentrum und Alterswohnungen. Ziel und Arbeitsweise der Stiftung gründen auf ein offenes, gemeinnütziges Verständnis nach allgemein anerkannten ethischen Grundsätzen.

2. Ziel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 2.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Pflegevertrag regeln das Verhältnis zwischen der Stiftung und der in der Stiftung Hofmatt Uettligen lebenden Bewohnenden. Sie sind zusammen mit der Tarifliste integrierender Bestandteil des Pflegevertrages.

3. Leistungsangebot

- 3.1. Die Stiftung stellt den Bewohnenden der Stiftung Hofmatt Uettligen geeignete Wohnräume zur Verfügung und bietet umfassende Dienstleistungen an.
- 3.2. Alle Grundleistungen sind im Pensionspreis enthalten. Sie umfassen abschliessend:
- Pflegezimmer
 - Vollpension
 - Bei Krankheit Verpflegung im Zimmer
 - Bett- und Frottierwäsche nach Bedarf
 - Besorgung der Privat-, Bett- und Frottierwäsche
 - Reinigung der Wohneinheit
 - Pflegebereitschaft rund um die Uhr
 - Benutzung aller Gemeinschafts- und Freizeiträume
 - Regelmässige unentgeltliche Veranstaltungen und Teilnahme an Angeboten der Aktivierung
 - Heizung, Kalt- und Warmwasser, Strom, allgemeine Entsorgung
 - Infrastrukturbeitrag für Unterhalt, Erneuerungen und Ausbauten an den Gebäuden und Betriebseinrichtungen sowie für Abschreibungs- und Kapitalkosten
- 3.3. Nicht im Pensionspreis inbegriffen und zusätzlich verrechnet werden:
- Versicherungsprämie
 - Zusatzleistungen Telefon, TV-Anschluss, Miete TV-Gerät und WLAN
 - Zimmerservice (soweit nicht krankheitsbedingt)
 - Mahlzeiten Angehörige
 - Zusätzliche Verpflegung
 - Weitere Leistungen aus der Reinigung, Küche, Technik etc.
 - Coiffeur
 - Nicht medizinisch bedingte Podologie
 - Begleitung an externe Termine
 - Weitere zusätzliche Leistungen
- Siehe dazu die aktuelle Tarifliste.
- 3.4. Die Stiftung Hofmatt Uettligen erbringt Pflege- und Betreuungsleistungen im Sinne des Krankenversicherungs-Gesetzes (KVG) für die Grund- und Behandlungspflege. Sie werden nach Aufwand und gemäss Tarifliste der Stiftung Hofmatt Uettligen verrechnet.
- 3.5. Alle Bewohnenden haben Anrecht auf freie Arztwahl.

4. Leistungserfassung

- 4.1. Alle Leistungen für Pflege und Betreuung werden nach dem allgemein anerkannten Einstufungs- und Abrechnungssystem RAI/RUG erfasst. Die Stiftung Hofmatt Uettligen erstellt einen Tarifausweis, der die Pflegestufe begründet und holt dazu die schriftliche Verordnung des zuständigen Arztes ein.
- 4.2. Tarifausweis und ärztliche Verordnung begründen die Pflegestufe und die Kosten gemäss der geltenden Tarifliste der Stiftung Hofmatt Uettligen. Einteilungen in andere Pflegestufen mit entsprechenden Preisanpassungen sind jederzeit möglich.
- 4.3. Die Tarifliste basiert auf den aktuellen Vorgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) und werden bei Änderung entsprechend angepasst. Die Änderungen werden den Bewohnenden jeweils schriftlich mitgeteilt.
- 4.4. Zur Gewährleistung der Pflege- und Betreuungsqualität sowie zur Begründung der Einteilungen in die Pflegestufen sind persönliche Daten über den Gesundheitszustand zu erheben und aufzubewahren. Die Handhabungen dieser Informationen unterstehen dem Krankenversicherungsgesetz sowie dem Datenschutzgesetz.

5. Zahlungsmodalitäten

- 5.1. Die Bewohnenden verpflichten sich zur Zahlung der monatlich in Rechnung gestellten Kosten gemäss Tarifliste.
- 5.2. Die Leistungen der Krankenkassen, sowie allfällig vom Kanton Bern, werden direkt an die Stiftung Hofmatt Uettligen ausgerichtet.

6. Persönliche Versicherungen

- 6.1. Die Stiftung Hofmatt Uettligen verfügt über eine Kollektivversicherung für die Bewohnenden für Hausrat, Privathaftpflicht und einfachen Diebstahl auswärts.
- 6.2. Persönlich versichert werden müssen nur Werte, welche die angezeigten Limiten in der aktuellen Tarifliste übersteigen.
- 6.3. Die Kranken- und Unfallversicherung ist beizubehalten und wird von den Bewohnenden selbst getragen.

7. Eintritt und Aufenthalt

- 7.1. Die Pflegezimmer sind mit einem Bett, dem Bettinhalt, Nachttisch und mit einem Einbauschränk ausgestattet und werden im Übrigen durch die Stiftung Hofmatt Uettligen unmöbliert zur Verfügung gestellt. Die Stiftung Hofmatt Uettligen übergibt diese in gutem Zustand. Mängel sind innert 10 Tagen zu melden. Später eingehende Mängel können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 7.2. Für überdurchschnittliche Abnutzung und allfällige Schäden haften die Bewohnenden.
- 7.3. Bauliche Änderungen am Pflegezimmer bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Geschäftsleitung. Die Änderungen sind bei Austritt der Bewohnenden wieder rückgängig zu machen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Bewohnenden bzw. deren Rechtsnachfolgenden oder dritten Zahlungspflichtigen.
- 7.4. Umzug und Einrichten mit privaten Möbeln und Einrichtungsgegenständen ist Sache der Bewohnenden.
- 7.5. Um notwendige Pflegeverrichtungen zu erleichtern, kann die Geschäftsleitung anordnen, dass die Zimmereinrichtung angepasst wird.

- 7.6. Kleintiere sind in der Hofmatt nach besonderer Bewilligung der Geschäftsleitung und auf Zusehen hin erlaubt, solange sie sich nicht zu einem störenden Faktor entwickeln und sie von den Bewohnenden fachgerecht versorgt werden. Die Bewilligung wird mit einer separaten Vereinbarung geregelt.
- 7.7. Die Geschäftsleitung kann in begründeten Fällen den Bewohnenden ein anderes Zimmer zuweisen oder einem Umzugswunsch entsprechen.

8. Tarifliste

- 8.1. Die Stiftung Hofmatt Uetligen führt eine verbindliche Tarifliste, welche den Pensionspreis für die Grundleistungen gemäss Ziff. 3.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Pflegevertrag festlegt. Alle Zusatzleistungen oder Zimmeraufpreise werden separat in Rechnung gestellt, ebenso die Pflegeleistungen nach Krankenversicherungsgesetz.
- 8.2. Bei Nichtinanspruchnahme von Dienstleistungen durch die Bewohnenden werden keine Rückerstattungen geleistet.
- 8.3. Bei Abwesenheiten infolge eines Ferien-, Spital- oder Kuraufenthaltes bleibt die Pensionspauschale bestehen; Pflegekosten werden während solchen Abwesenheiten nicht verrechnet. Ab dem 5. Abwesenheitstag wird eine Gutschrift für nicht bezogene Mahlzeiten erstattet.

9. Kündigung des Pflegevertrages

- 9.1. Der Pflegevertrag kann jeweils auf Ende eines Monats mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden.
- 9.2. Bei Abwesenheiten von mehr als 30 aufeinanderfolgenden Tagen kann der Pflegevertrag durch die Geschäftsleitung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen aufgelöst werden.
- 9.3. Bei Zahlungsausständen kann die Geschäftsleitung eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ansetzen. Wird der Ausstand nicht innert dieser Frist beglichen, so kann die Geschäftsleitung unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist auf Ende des nächsten Monats kündigen.
- 9.4. Kündigungsschutzbestimmungen aus Mietrecht können nicht geltend gemacht werden.

10. Vertragsende

- 10.1. Der Vertrag endet
 - bei einer normalen Kündigung mit dem Kündigungstermin;
 - im Todesfall nach 30 Tagen.
- 10.2. Sofern die Wohneinheit früher vermietet werden kann, verkürzt sich die Vertragsdauer entsprechend.
- 10.3. Auf Vertragsende ist das Pflegezimmer zu räumen und der Badge (Schlüssel) ist abzugeben. Das Pflegezimmer ist in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Bei nicht fristgerechter Räumung kann die Geschäftsleitung diese selbst veranlassen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Bewohnenden bzw. deren Rechtsnachfolgenden oder dritten Zahlungspflichtigen.
- 10.4. Mit dem Vertragsende wird eine Entschädigung für Kosten der Schlussreinigung und für Räumungsarbeiten entsprechend der geltenden Tarifliste fällig. Allfällige Schäden am Pflegezimmer und Gegenständen, die sich im Eigentum der Stiftung Hofmatt Uetligen befinden, werden in Rechnung gestellt.

- 10.5. Stirbt bei einem Ehepaar ein Ehepartner, so kann der verbleibende Ehepartner nach Absprache mit der Geschäftsleitung und deren Einwilligung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist in eine Wohneinheit für eine Einzelperson wechseln, sofern eine solche verfügbar ist. Die Geschäftsleitung kann verfügen, dass der verbleibende Ehepartner in ein Einzelzimmer wechseln muss.
- 10.6. Der Vertrag wird bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit/Handlungsunfähigkeit der Bewohnenden weitergeführt. Für die Vertretung gilt die gesetzliche Regelung (Kaskadenordnung gemäss Art. 378 ZGB).

11. Allgemeines

- 11.1. Den Bewohnenden steht kein Recht auf Verrechnung ihrer Forderungen gegenüber ausstehenden Zahlungen an die Stiftung Hofmatt Uettligen zu.
- 11.2. Forderungen gegenüber der Hofmatt dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden. Abtretungen oder Verpfändungen derartiger Forderungen können gegenüber der Stiftung Hofmatt Uettligen nicht durchgesetzt werden.
- 11.3. Sämtliche durch die Stiftung Hofmatt Uettligen an die Bewohnenden ausgeliehenen Gegenstände sind spätestens beim Verlassen der Stiftung Hofmatt Uettligen unbeschädigt zurückzugeben oder zum Zeitwert zu ersetzen.
- 11.4. Soweit die individuelle Vereinbarung, der Pflegevertrag sowie die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die jeweils geltenden Tarifliste nicht anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen über den Auftrag gemäss Art. 394 ff. OR. Das Vertragsverhältnis stellt kein Mietvertrag dar.
- 11.5. Betreffend der Datenbearbeitung wird auf den Pflegevertrag sowie die Datenschutzerklärung der Stiftung Hofmatt Uettligen verwiesen. Diese ist abrufbar unter www.hofmattuettligen.ch oder am Empfang erhältlich.

12. Haftungsausschluss

- 12.1. Weder für Wertsachen aller Art noch für die Stiftung Hofmatt Uettligen eingebrachten Gegenstände und Güter der Bewohnenden trägt die Stiftung Hofmatt Uettligen irgendeine Haftung.

13. Änderungsmodalitäten

- 13.1. Die Stiftung Hofmatt Uettligen und die Mitarbeitenden sind sich bewusst, dass beim Zusammenleben vieler Menschen in einer Pflegeinstitution sowie im Wandel der Zeit Änderungen im Umfeld der Bewohnenden eintreten können. Die Vertragsbedingungen müssen diesen Änderungen jeweils angepasst werden, so dass die zu Beginn des Eintritts in die Hofmatt stehenden Vereinbarungen nicht für alle Zeit festgeschrieben sind.

Änderungen der Vertragsbedingungen insbesondere der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Pflegevertrag und der Tarifliste durch die Stiftung Hofmatt Uettligen werden deshalb ausdrücklich vorbehalten. Änderungen werden den Bewohnenden schriftlich mitgeteilt.
- 13.2. Werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Pflegevertrag durch die Stiftung Hofmatt Uettligen geändert, so informiert die Geschäftsleitung die Bewohnenden schriftlich. Die Änderungen treten auf Ende des nächsten Kündigungstermins in Kraft.

14. Modalitäten im Streitfall und Gerichtsstand

- 14.1. Bei Uneinigkeiten bemühen sich die Vertragspartner um einvernehmliche Lösungen. In Gesprächen und in der Entscheidungsfindung sind die Dienstwege über die Organe der Stiftung einzuhalten. Wenn Streitigkeiten weder über die Geschäftsleitung noch über den Stiftungsrat beizulegen sind, so bietet die Bernische Ombudsstelle für Alters- und Heimfragen Beratung an. Eine Aufsichtsrechtliche Anzeige gegen die Institution kann beim Alters- und Behindertenamt, Rathausgasse 1, 3011 Bern eingereicht werden.
- 14.2. Zuletzt stehen die ordentlichen Gerichtswege zur Verfügung.
- 14.3. Gerichtsstand ist Bern. Es gilt Schweizer Recht.

15. Inkrafttreten

- 15.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Pflegevertrag treten durch Anpassung auf den 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzen die bisher geltenden Allgemeinen Bedingungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Pflegevertrag wurden durch die Geschäftsleitung der Stiftung Hofmatt Uettligen beschlossen.

Uettligen, 28. Oktober 2025